

Aller Augen Freiheit

Bestimmungen über die akademischen Preise der Königlichen Technischen Hochschule Stuttgart.

§ 1.

An jeder Abteilung wird alljährlich eine Preisaufgabe gestellt, die den Lehrfächern der Abteilung zu entnehmen ist.

§ 2.

Zu diesem Zwecke bestimmt das Abteilungskollegium, mit tunlichster Einhaltung einer Reihenfolge, aus seiner Mitte einen Berichterstatter, der die Aufgabe vorschlägt; diese wird nach Genehmigung durch das Abteilungskollegium und nach Mitteilung an den Senat durch Druck und Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

§ 3.

Die Preisaufgaben können wissenschaftliche Abhandlungen oder praktische Arbeiten zum Gegenstand haben; sie werden so gewählt, daß ihre Lösung eine selbständige Verwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

Einer praktischen Arbeit ist eine in deutscher Sprache abgefaßte Begleitschrift beizugeben, die eine eingehende Darstellung und Begründung derselben enthält.

§ 4.

Die Preisaufgaben sämtlicher Abteilungen werden am 25. Februar (vergl. § 14) bekannt gemacht.

Die Bearbeitungen an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen und allgemein bildende Fächer sind spätestens am 15. Oktober desselben Jahres, an den Abteilungen für Chemie und für Mathematik und Naturwissenschaften spätestens am 15. November des nächstfolgenden Jahres an das Rektorat abzuliefern.

§ 5.

Eine einmal eingereichte Arbeit darf nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 6.

Berechtigt zur Preisbewerbung ist, wer die Hochschule zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgabe oder zu der für die Ablieferung der Bearbeitungen vorgeschriebenen Zeit oder in einem dazwischenliegenden Semester als ordentlicher oder außerordentlicher Studierender besucht und ihr als solcher vor der Ablieferung der Preisarbeit drei volle Semester angehört hat.

§ 7.

Jede Preisschrift ist mit einem Kennwort zu versehen und ihr ein Zettel mit dem Namen des Verfassers in versiegeltem Umschlag beizugeben, welcher letztere als Aufschrift das gleiche Kennwort trägt.

§ 8.

Die mit Ablauf der Frist eingegangenen Arbeiten sind sofort dem Berichterstatter zur Prüfung und schriftlichen Beurteilung zuzustellen.

Auf Grund des abgegebenen Gutachtens beschließt das Abteilungskollegium über einen Antrag an den Senat, der endgültig über die Zuerteilung der Auszeichnungen (vgl. § 10) entscheidet.

Die Feststellung der Namen der Ausgezeichneten findet nach dieser Zuerteilung im Senat statt.

§ 9.

Jeder Preisbewerber ist gehalten, auf Verlangen des Berichterstatters, des Abteilungskollegiums oder des Senats zur Feststellung seiner Urheber-

schaft und seiner Auffassung der Preisaufgabe, sich zu einer Aussprache mit dem Berichterstatter in der Technischen Hochschule zu stellen.

§ 10.

An jeder Abteilung können in der Regel jährlich ein erster und ein zweiter Preis verliehen werden. Des ersten Preises sind nur solche Bearbeitungen würdig zu erachten, die die Aufgabe völlig befriedigend lösen.

Außer den Preisen werden öffentliche Belobungen erteilt.

§ 11.

Sollten zwei Arbeiten eines verfügbaren Preises gleich würdig erkannt werden, so ist durch das Los über die Zuerteilung zu entscheiden.

§ 12.

Die Preise bestehen je in einer goldenen Medaille (I. Preis) und einer silbernen Medaille (II. Preis).

Außer dem Preis erhalten die Preisträger ein Diplom.

An Stelle der goldenen Medaille wird auf Wunsch der Wert derselben mit 200 *M.* bar ausbezahlt.

Preisdiplome empfangen auch diejenigen Preisbewerber, welche beim Losen um einen Preis unterliegen, was durch einen Vermerk auf dem Diplom festzustellen ist.

Bewerber, welchen eine öffentliche Belobung zuerkannt wurde, erhalten ein Belobungsdiplom.

§ 13.

Die mit einem I. Preise gekrönten Arbeiten werden Eigentum der Hochschule.

§ 14.

Die Verteilung der Preise und die Verkündung der Belobungen nebst der Zustellung der Diplome geschieht durch den Rektor an dem auf die Ablieferungsfrist folgenden 25. Februar bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

§ 15.

Das Ergebnis der Preisbewerbung wird dem K. Ministerium berichtet und in einer Druckschrift veröffentlicht.

§ 16.

Die Namen der mit Preisen und öffentlichen Belobungen Bedachten werden im Staatsanzeiger und in dem auf die Preisverteilung zunächst folgenden Jahresbericht der Technischen Hochschule bekannt gegeben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Februar 1907 mit der Maßgabe sofort in Wirksamkeit, daß als Ablieferungsfrist für die bereits veröffentlichten Aufgaben der Abteilungen für Chemie einschließlich Hüttenwesen und Pharmazie und für Mathematik und Naturwissenschaften der 15. Dezember 1907 bestehen bleibt.

Stuttgart, den 1. März 1907.

Rektor und Senat der Technischen Hochschule.

Moerike.